

# **Der Europarat hat am 26.06.2018 die neue EU-Luftfahrt-Grundverordnung (Basic-Regulation) gebilligt.**

**Noch vor der Sommerpause ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU zu erwarten. 20 Tage später tritt die Neufassung der bisher unter der Nummer 216/2018 bekannten EU-Basic-Regulation in Kraft. Der Text der Verordnung ist bereits "online".**

Der neuen Ordnungsnummer wird das Bekanntmachungs-Jahr vorangestellt werden. Also VO (EU) Nr. 2018/.....

Grundsätzlich erscheint die neue Grundverordnung etwas übersichtlicher. Aber manche "Systembrüche" muss man erst einmal lesen und erkennen, bevor die Tragweite und weiteren Erfordernisse ersichtlich werden.

So z.B. bzgl. möglicher nationaler Entscheidungen zu leichten Luftfahrzeuge bis 600 kg und z.B. der Öffnung des "Genehmigungserfordernisses" für Flugschulen in einer denkbaren "Declared Training Organisations" in Artikel 24 der Verordnung.

Der bisherige Annex II ist nun Annex I. Für alle die, die bislang noch nicht wussten, warum Ihr technisch national überwacht Luftfahrzeug "Annex II-Flieger" heißt, sei empfohlen, nun anlässlich der Neufassung einmal die komplette Grundverordnung einschließlich seiner Anhänge anzusehen.

Um die Verwirrung nicht überzustrapazieren die künftigen Anhänge im Überblick:

- Anhang I: Luftfahrzeuge gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d (der bisherige Annex II). Dort sind die Ausnahmen von der technischen Regelungsgeltung und Entwicklungsaufsicht durch die EASA enthalten. Neu dort - "Luftfahrzeuge die wahrscheinlich in sehr geringer Stückzahl hergestellt werden" und eine Aufgabe der alten 5%-Regelung für das Rettungssystem zugunsten eines etwas runderen Wertes von 25 kg. D.h. UL können dort nun bis zu 475 kg MTOM in Anspruch nehmen (Achtung: Kein Automatismus! Es gilt die bisherige Zulassung des jeweiligen Luftsportgerätes). Die vor allem von den UL-ern herbeigesehnte mögliche "Auflastung ist nicht im Anhang I sondern direkt in der Verordnung unter der Überschrift "Anwendbarkeit" in Artikel 2 Absatz (8) zu finden. Es setzt allerdings eine aktive Entscheidung des nationalen Gesetzgebers voraus, diese Luftfahrzeuge von der Anwendbarkeit der Grundverordnung auszunehmen! (Nachfolgend noch erforderlich: die Änderung der jeweiligen Bauvorschrift und eine

(ergänzende) Musterzulassung durch den Hersteller bzw. Entwickler). Außerdem fehlen nun die "unbemannten Luftfahrzeuge bis 150 kg MTOM" im Ausnahmekatalog.

- Anhang II (zu Abschnitt II der Grundverordnung ab Artikel 20): Grundlegende Anforderungen an die Lufttüchtigkeit. Dieser Anhang enthält (wie bisher bei der 216/2008 der Anhang I) die Essential Requirements/Grundlegenden Anforderungen an die Lufttüchtigkeit. Diesen Grundlegenden Anforderungen folgen die geltenden Implementing Rules/Ausführungsverordnungen wie die VO(EU) Nr. 748/2012 (Initial Airworthiness/Anfängliche Lufttüchtigkeit, also Entwicklung und Herstellung mit dem Part 21) und die VO (EU) 1321/2014 (Continuing Airworthiness/Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, also Wartung und Instandhaltung mit den Teilen "M,145,66,147 und T")
- Anhang III (zu Abschnitt I der Grundverordnung ab Artikel 9): Der Anhang III enthält nun einen eigenen Teil für die "Grundlegenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit von (Luftfahrt-)Erzeugnissen". Damit werden u.a. die von den Luftfahrzeugen ausgelösten Emissionen reguliert.
- Anhang IV: Die "Grundlegenden Anforderungen an das fliegende Personal" lösen den Anhang III zur 216/2008 mit den "Grundlegende Anforderungen für die Erteilung von Pilotenlizenzen gemäß Artikel 7" ab. Inhaltlich ist es grundsätzlich beim "Alten" geblieben. Hinzugekommen sind jedoch die Flugbegleiter (-innen) deren Prüfer und Ausbildungsorganisationen.
- Anhang V: Die "Grundlegenden Anforderungen an den Flugbetrieb" waren bislang im Anhang IV zu finden. Dort hat sich nur teilweise das "Wording" geändert. Auf diesen Grundlegenden Anforderungen fußen die Ausführungsverordnungen für den Flugbetrieb VO(EG) Nr. 965/2012 und die Luftverkehrsregeln nach "SERA" in der VO(EG) 923/2012
- Der Anhang VI enthält, wie bislang der Anhang V, die Anforderungen an die "Qualifizierten Stellen"
- Der Anhang VII betrifft die "Grundlegenden Anforderungen an Flugplätze". Dies war - nahezu inhaltsgleich bislang im Anhang Va zu finden
- Der Anhang VIII stellt die "Grundlegende Anforderungen an ATM/ANS und Fluglotsen" dar und ist in Umfang und Detaillierung anspruchsvoller als der bisherige Anhang Vb
- Spannend, neu und vor allem von der Industrie sehnsüchtig erwartet: der Anhang IX "Grundlegende Anforderungen für unbemannte Luftfahrzeuge". Die elementaren Erfordernisse an "Konstruktion, Herstellung, Instandhaltung und den Betrieb" werden künftig nach Aufgabe der bisherigen Annex II-Ausnahmen für UAV bis 150 kg MTOM ebenso in die EASA-Aufsicht übernommen, wie die bemannte Luftfahrt.
- Der Annex X enthält schließlich die Entsprechungstabelle zur bisherigen VO(EG) 216/2008

Den kompletten Verordnungstext in Deutsch finden Sie mit diesem [Link](#).

Die englische Entsprechung [hier](#).

Frank Dörner, Rechtsanwalt, 02.07.2018, München